

111.111.13

Merkblatt Institut Vorschul-/Unterstufe**Wiederholung von Modulen, Praktika und Prüfungen des altrechtlichen Studiengangs Kindergartenstufe (Brugg)**

vom 27. Januar 2010

Gestützt auf § 14 Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 8. Juni 2009 und die Studienordnung vom 25. September 2006 der Pädagogischen Hochschule FHNW für den Kanton Aargau (vormals Studienordnung vom 18. Februar 2003) legt die Leiterin des Instituts Vorschul-/Unterstufe folgende Regelungen für die Wiederholung von Modulen, Praktika und Prüfungen fest:

1. Studierende, die das Studium im Herbst 2008 begonnen haben oder im gleichen Jahrgang studieren, haben in Absprache mit der Koordinatorin des Studiengangs die Möglichkeit, einen zu wiederholenden Qualifikationsnachweis wie folgt zu bestehen:
 - a) Im Falle eines nicht testierten Semesterkurses/einer Blockwoche, kann eine gleichwertige Veranstaltung im Studiengang Vorschul- und Primarstufe einmal belegt werden.
 - b) Nach zweimaligem Nichterfüllen eines Leistungsnachweises kann das Modul (bzw. die Modulgruppe) mit dem Besuch von adäquaten Kursen des Studiengangs Vorschul- und Primarstufe wiederholt und der Leistungsnachweis abgelegt werden.
 - c) Die Wiederholung des Kernpraktikums 2 sowie des Bewährungspraktikums wird möglichst so angesetzt, dass die Studierenden im Sommer 2010 nach erfüllter Wiederholung ins Berufseinführungsjahr eintreten können.
 - d) Für die Wiederholung von Prüfungen (inkl. Diplomarbeit) gelten die 'Weisungen für die Qualifikationsnachweise im Studiengang IVU, Abteilung Brugg' (gültig ab 2006).
2. Die Wiederholung eines Semesterkurses/einer Blockwoche im Studiengang Vorschul- und Primarstufe kann zu einer Verlängerung des Studiums führen. Die Wiederholung eines Moduls führt zwingend zu einer Verlängerung des Studiums.
3. Falls zu wiederholende Kursinhalte im Studiengang Vorschul- und Primarstufe nicht angeboten werden, wird eine Sonderregelung vereinbart.
4. Für alle Qualifikationsnachweise gelten die altrechtlichen Bestimmungen gemäss Studienordnung vom 25.9.2006 sowie gemäss den Weisungen für die Qualitätsnachweise im Studiengang Institut Vorschul-/Unterstufe Abteilung Brugg (gültig ab Studienbeginn 2006).
5. Die Bestimmungen dieses Merkblatts treten rückwirkend auf den 1.9.2009 in Kraft. Die Studierenden werden umgehend schriftlich informiert.